

Vertrag

zwischen der

Gemeinde Stegen i.B. Dreisamtal
Dorfplatz 1, 79252 Stegen, Deutschland
g.v.d.d. Bürgermeisterin Fränzi Kleeb
amtsansässig ebenda

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und dem

Architekten Dirk Herlitzius, Dipl. Ing. Architekt, 79252 Stegen, Im Großacker 44

- nachstehend „Architekt“ genannt -

§ 1 Planungsauftrag

Die Gemeinde erwirbt die, am 26.03.2018 gemäß § 58 LBO BW vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald genehmigte (Az: B9854863) Planung „Begegnungshaus“ des Architekten. Der Architekt wird folglich mit den bis zum heutigen Tage erbrachten Architektenleistungen von der Gemeinde heute beauftragt und zwar im Umfang der Architektenleistungen, die sich aus dem Entwurf der Honorarkostenrechnung Stand 10.09.2017 ergeben (Anlage A 1.1 bis 1.2).

Vom Architekten ist die Herlitzius & Hahlbrock Architekten GmbH, Hauptstr. 15, 79199 Kirchzarten für einzelne Teilleistungen (abschließende Planausdrucke usw.) zugezogen worden.

Vertragspartner/Auftragnehmer der Gemeinde für die insgesamt für das „Begegnungshaus“ erbrachte Planung ist alleine der Architekt.

Soweit der Architekt Leistungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben durch teilweise Hinzuziehung der Herlitzius & Hahlbrock Architekten GmbH erbracht hat, sind diese Leistungen der Herlitzius & Hahlbrock Architekten GmbH an den Architekten als Auftraggeber erbracht. Insoweit anfallende Kosten gehen zu Lasten des Architekten.

Sollte die Gemeinde hinsichtlich der Planung Erklärungen auch von der Herlitzius & Hahlbrock Architekten GmbH, benötigen, verpflichtet sich der Architekt notwendige Erklärungen von der Herlitzius & Hahlbrock Architekten GmbH zu vermitteln.

Der Architekt stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen der Architekten Herlitzius & Hahlbrock Architekten GmbH für deren bislang erbrachten Leistungen gegen die Gemeinde aus dem vertragsgegenständlichen Vorhaben frei.

§ 2 Honorar

Das Honorar beträgt – zwischen den Parteien unstreitig – netto

162.516,13 €

zuzüglich derzeitige MwSt. insgesamt -brutto

193.394,19 €.

Der Architekt wird nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine auf die Gemeinde ausgestellte Rechnung in vereinbarter Höhe stellen.

§ 3 Fälligkeit

Das Honorar in Höhe von insgesamt brutto 193.394,19 € (§ 1 Ziffer 1) ist spätestens am 01.06.2021 zu zahlen.

Sofern vor dem 01.06.2021 eine Veräußerung des gemeindlichen Grundstückes Stockacker 7, 9, 11 Flurstücke: 385, 386, 387, 389 erfolgt, wird der vereinbarte Honorarbetrag spätestens 30 Tage nach der Zahlung des Grundstückskaufpreises durch den Erwerber/die Erwerberin an die Gemeinde fällig. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Architekten über eine vor dem 01.06.2021 erfolgende Veräußerung des gemeindlichen Grundstückes Stockacker 7, 9, 11 Flurstücke: 385, 386, 387, 389 umgehend nach erfolgter Veräußerung zu unterrichten und hierzu dem Architekten eine schriftliche Bestätigung des Protokollierungsdatums zu übermitteln. Als Veräußerung ist hierbei jede Übertragung des Eigentums – entgeltlich oder unentgeltlich - anzusehen, die in Abteilung I des Grundbuches zu einem Eintrag mit einer Änderung des Eigentümers führt.

§ 4 Nutzungsrechte und Verwertungsrechte/Abgeltung

An den vom Architekten erbrachten, urheberrechtlich geschützten Planungsleistungen und am geplanten Bauwerk überträgt der Architekt auf die Gemeinde das Nutzungs- und Verwertungsrecht.

Die Rechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht der Gemeinde, die Leistungen und Arbeitsergebnisse - ganz oder in Teilen - zu vervielfältigen, einschließlich des Rechtes, das Bauvorhaben, das Gegenstand dieses Vertrages ist, nach den vom Architekten erstellten Plänen zu errichten.

Das eingeräumte Recht beinhaltet weiterhin das Recht der Gemeinde, Änderungen und Bearbeitungen an Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahmen vorzunehmen, beziehungsweise vornehmen zu lassen, einschließlich Umgestaltungen sowie Erweiterungen vorzunehmen, soweit damit keine

Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem Architekten unter Abwägung der Urheber - und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der Architekt erklärt, das Werk sei in all seinen Teilen (insbesondere die Fassade sowie die Innenraumgestaltung) und seinen Erscheinungen ein Zweckbau, in dem keine künstlerischen Leistungen derart Niederschlag gefunden haben und so herausragen und so abgehoben sind, dass das Werk urheberrechtlichen Schutz genießt. Der Architekt soll dennoch vor Änderungen und/oder Bearbeitungen von der Gemeinde angehört werden.

Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt, das übertragene Nutzungs- und Verwertungsrecht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen auch an Dritte zu übertragen und / oder durch Dritte das Werk erstellen/ fertigstellen zu lassen.

Mit der vollständigen Bezahlung der gem. § 2 Ziffer 1. des Vertrages vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Architekten im Zusammenhang mit dem Bauwerk, der Planung und dieser Nutzungs- und Verwertungsrechtsübertragung für das Vorhaben „Begegnungshaus“ in Stegen abgegolten, auch solche Leistungen die nicht in der Anlage A 1.1 bis 1.2 stehen, einschließlich der Begleitung des Bürgerentscheides.

§ 5 Vermächtnis über Urheberrechte

Der Architekt setzt der Gemeinde ein Vermächtnis aus und vermachte die Urheberrechte an der vertragsgegenständlichen Planung der Gemeinde. Verstirbt Herr Herlitzius ohne entsprechendes Vermächtnis reduziert sich das Honorar in § 2 auf 0,00 €. Aufschiebend bedingt auf den Tod des Architekten ist dann ein bereits geleistetes Honorar zurückzuzahlen.

§ 6 Herausgabe- und Aufbewahrungspflichten des Architekten

Die Gemeinde hat Anspruch darauf, dass Bauvorlagen, Kopien und Pausen der Originalzeichnungen und der sonstigen, vom Architekten zur Erfüllung seiner Leistungspflichten erstellten und für das Bauprojekt verwendeten Bauunterlagen und Dateien ausgehändigt werden. Ausnahmslos alle Unterlagen und Dateien sind unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages zu übergeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

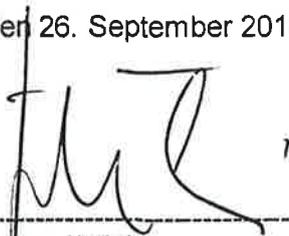
Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung

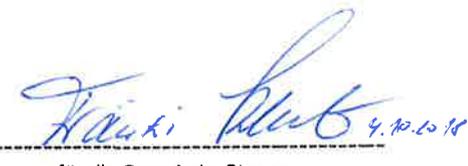
verpflichten sich die Gemeinde und der Architekt schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Erfüllungsort ist Stegen.

Stegen, den 26. September 2018



Dirk Herlitzius



für die Gemeinde Stegen
Bürgermeisterin Fränzi Kleeb